Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 41 BVV 2013 Begriff der Bibliotheksstücke

BVV 2013 - Bundesvermögensverwaltungsverordnung

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

§ 41.

Bibliotheksstücke sind im Wesentlichen:

1. 1.Bücher,
2. 2.Handschriften,
3. 3.Monographien,
4. 4.(Fach-)Zeitschriften,
5. 5.Bilddokumente,
6. 6.audiovisuelle Dokumente,
7. 7.Landkarten und dergleichen.

In Kraft seit 01.01.2013 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at